

## **Geschäftsordnung des Landeselternbeirats**

### **der Kindertageseinrichtungen in NRW**

Beschlossen durch die Mitglieder des Landeselternbeirates der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen am 01. Februar 2020 in Düsseldorf.

#### **Präambel**

Grundlage dieser Geschäftsordnung sind die Geschäftsordnung der Jugendamtselternbeiräte (GO-VJAEB) und das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII, Stand 1.1.2020,

Nach § 9b Absatz 2 KiBiz können sich die Jugendamtselternbeiräte (nachfolgend „JAEB“) auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte (nachfolgend „VJAEB“) zusammenschließen. Die VJAEB wählt bis zum 30.11. eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat (nachfolgend „LEB“).

§ 9b Absatz 3 KiBiz „Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung.“ Die Geschäftsordnung der VJAEB wird von der VJAEB beschlossen. § 5 Abs. (11) der Geschäftsordnung der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte NRW (GO VJAEB) ist Grundlage für diese Geschäftsordnung.

#### **§1 Grundlagen und Zweck**

- (1) Der Landeselternbeirat (LEB) ist das Gremium, das gemäß § 9b Abs. (2) KiBiz bis zum 30. November des jeweiligen Kindergartenjahres gewählt wird. Die Wahl des LEB ist in der Wahlordnung der VJAEB geregelt.
- (2) Der LEB hat seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen.
- (3) Der LEB beschließt mit 2/3-tel Mehrheit der Mitglieder über seine Rechtsform.
- (4) Die Aufgaben des Landeselternbeirates werden in der Geschäftsordnung der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte (GO VJAEB) geregelt.
- (5) Die interne Finanzordnung (FO LEB) und Wahlordnung (WO LEB) sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung.
- (6) Finanzielle Mittel des LEB dürfen nur für die Zwecke dieser Geschäftsordnung verwendet werden. In einer Finanzordnung wird die Verwaltung dieser Mittel geregelt.

#### **§2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des LEB werden gemäß § 9 b Abs. 2 KiBiz und den Bestimmungen der Wahlordnung der VJAEB gewählt. Näheres zur Mitgliedschaft im LEB regelt die GO VJAEB.

### §3 Mitgliederversammlung

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des LEB beträgt in der Regel 15 Personen.
- (2) Die Mitglieder können sich körperlich oder virtuell (über elektronische Medien oder telefonisch) versammeln. Auch eine Mischung aus körperlicher und virtueller Anwesenheit ist möglich.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn die Aufgaben des LEB dies erfordern. Versammlungen, in denen Entscheidungen zu treffen sind, sind mindestens 2 Wochen im Voraus unter Angabe einer Tagesordnung anzukündigen. Die Ankündigung hat in geeigneter Form (z.B. per Email) zu erfolgen. Ergänzungswünsche zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis eine Woche vor der Versammlung in geeigneter Form mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens dreimal im Jahr einberufen.
- (4) Zur konstituierenden Sitzung soll der Vorstand des alten LEB spätestens innerhalb der ersten drei Wochen im Januar mit einer Frist von zwei Wochen einladen. Die Tagesordnung soll in den Anlagen die Geschäfts-, Wahl- und Finanzordnung des LEB, den Verhaltenskodex, die Erklärungen zur Verwendung des LEB E-Mail-Kontos, Messenger Diensten, Verschwiegenheit, Bildveröffentlichungen und Datenverarbeitung, ein Organisations-Chart sowie eine möglichst vollständige Liste der zu besetzenden Ämter enthalten.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 30 % der Mitglieder des LEB dies unter Angabe eines zu behandelnden Tagesordnungspunktes verlangen.
- (6) Eine Telefonkonferenz kann mit kürzerer Frist und ohne Tagesordnung einberufen werden
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Telefonkonferenz
  - a) Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - b) Beschlüsse, die die interne Geschäfts-, Finanz- oder Wahlordnung betreffen, werden mit absoluter Mehrheit aller LEB-Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - c) Eilbedürftige Beschlüsse können im Wege der elektronischen Umfrage getroffen werden, wenn nicht mindestens drei Mitglieder diesem Verfahren widersprechen. Der Abstimmungsgegenstand muss allen Mitgliedern schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. per Email) bekannt gemacht werden. Die Abstimmung muss mit angemessener Frist angekündigt sein und den Mitgliedern muss eine angemessene Frist gegeben werden, sich dazu zu äußern. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung. Das Abstimmungsergebnis ist dauerhaft zu dokumentieren und den Mitgliedern des LEB innerhalb einer angemessenen Frist zugänglich zu machen.
- (8) Der LEB fertigt über die jeweilige Versammlung ein Ergebnisprotokoll an und stellt es allen Mitgliedern des LEB in geeigneter Form zur Verfügung.



#### **§4 Vorstand und weitere Funktionen**

- (1) Der Vorstand vertritt den LEB und führt dessen Geschäfte. Darüber hinaus übernimmt er die Bearbeitung von Anfragen; er kann diese Aufgabe auch an andere Mitglieder/Beiräte oder eine Arbeitsgruppe (AG) delegieren.
- (2) Der Vorstand wird aus der Mitte des LEB gewählt und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des LEB wählen aus ihrer Mitte mindestens zwei Kassensführer/Innen.
- (4) Die Mitglieder des LEB können aus Ihrer Mitte weitere Positionen besetzen, z.B. Vertreter/Innen und Stellvertreter/Innen bei den Landesjugendämtern (LVR, LWL) und Schriftführer/Innen.
- (5) Sollte ein Mitglied an der Wahrnehmung eines in seiner Zuständigkeit liegenden Termins gehindert sein, sorgt es für eine geeignete Vertretung.
- (6) Die Mitglieder berichten im Rahmen der Versammlungen oder Telefonkonferenzen über ihre wahrgenommenen Termine oder fertigen ggf. ein Ergebnisprotokoll an, welches sie den übrigen Mitgliedern zur Verfügung stellen. Dies sollte möglichst innerhalb eines Monats nach dem besuchten Termin erfolgen.
- (7) Der Vorstand des LEB kann weitere Personen mit besonderer Sachkenntnis als Beisitzer/innen zu Rate ziehen, zu Sitzungen einladen und mit Aufgaben betrauen, jedoch ohne Ausübung eines Stimmrechts.

#### **§5 Beirat**

- (1) Der Beirat steht dem LEB mit beratender Funktion zur Seite und arbeitet mit dem LEB vertrauensvoll zusammen. Der LEB kann bei Bedarf Aufgaben an Beiratsmitglieder delegieren.
- (2) Mitglieder des Beirats werden durch alle LEB-Mitglieder mit absoluter Mehrheit gewählt oder abgewählt und vom Vorstand des LEB berufen und abberufen. Die Amtszeit des Beirats endet spätestens mit der Konstituierung des neuen LEB.
- (3) Mitglieder des Beirats können natürliche oder juristische Personen sein.
- (4) Die Mitglieder des Beirates können gebeten werden, mit beratender Stimme an den Versammlungen oder Telefonkonferenzen des LEB teilzunehmen.

#### **§6 Arbeitsgruppen**

- (1) Der Landeselternbeirat kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Arbeitsgruppen zu einzelnen Themenschwerpunkten bilden. Sie sind in ihrem Bestand von den Beschlüssen des LEB abhängig. Über die Aufnahme in die AG entscheidet jede AG selbstständig. Die Namen der Mitglieder sind dem LEB bei Zu- und Abgang mitzuteilen.
- (2) Den Arbeitsgruppen gehören Mitglieder des LEB, des Beirats oder der kommunalen JAEBS an. Die Arbeitsgruppen können weitere Eltern sowie natürliche oder juristische Personen mit besonderer Sachkenntnis zu ihrer eigenen Unterstützung hinzuziehen.
- (3) Jede Arbeitsgruppe soll einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher aus ihrer Mitte wählen; dabei soll mindestens einer von beiden Mitglied des LEB sein.

Die Arbeitsgruppen behandeln ihren jeweiligen Themenschwerpunkt eigenständig. Näheres zur Arbeitsweise der AGs, regelt der LEB nach Erfordernis.

### §7 Geschäftsführung

Der Vorstand des Landeselternbeirats kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten oder einen oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen. Diese sind an die Weisungen des Vorstands gebunden.

### §8 Amtszeit, Zusammenarbeit und Mitwirkung

- (1) Die Dauer der Amtszeit des LEB ist in der Geschäftsordnung der JAEB geregelt. Sie beginnt und endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten LEB. In der Zeit zwischen Annahme der Wahl und konstituierender Sitzung sind die neu gewählten Vertreter designierte Mitglieder des LEB ohne Stimmrecht.
- (2) Besteht bei einer Anfrage/einem Auftrag Unklarheit bezüglich der Zuständigkeit des LEB, so bedarf es einer Abstimmung mit den Mitgliedern zum weiteren Vorgehen bevor diese/r angenommen wird.
- (3) Die Kommunikation per E-Mail nach außen erfolgt ausschließlich über den LEB-Mail-Account mit entsprechender Signatur.
- (4) Die personenbezogene E-Mail-Adresse der Mitglieder darf nur zum Zwecke der LEB-Arbeit genutzt werden. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im LEB hat der LEB Zugriffsrechte auf den Account.
- (5) Relevante Daten sind über eine Cloud auch nachfolgenden Mitgliedern zugänglich zu machen, dabei ist die DSGVO einzuhalten

### §9 Schutz personenbezogener Daten

Die Mitglieder des LEB und seine Beisitzer, die Mitglieder des Beirates und der Arbeitsgruppen sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen (DSGVO) sind einzuhalten.

### §10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch den Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen in Kraft und ist erstmals für die Amtszeit 2019/2020 bis auf weiteres gültig.

Düsseldorf, den 01. Februar 2020

 ..... Daniela Heimann	 ..... Cara Graafen	 ..... Meike Kessel
 ..... Jürgen Zimmermann	 ..... Andreas Krämer	